

# **Gesellschaftsvertrag**

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)

**Mobilitätsverbund der Aufgabenträger**

**Stand 2025**

## § 1

### Firma und Sitz des Unternehmens

- ( 1 ) Die Gesellschaft führt die Firma "Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)".
- ( 2 ) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- ( 1 ) Die Gesellschaft ist ein Mobilitätsverbund der Aufgabenträger und dient Zwecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie nimmt im Rahmen eines Verkehrsverbundes vor allem Aufgaben der Verkehrsplanung, der Abstimmung des verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebotes sowie des Vertriebssystems, der Erstellung und Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifes (Verbundtarif) und der Beförderungsbedingungen, des Marketings und der Aufteilung von Einnahmen wahr. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr. Sie unterstützt die Entwicklung und den Betrieb von Fahrgastinformationssystemen und fördert alternative und moderne Mobilitätsformen.
- ( 2 ) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen, insbesondere zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen und zur technischen Vereinheitlichung der Verkehrssysteme. Sie betreibt auch nach Bedarf übergeordnete Vertriebssysteme.
- ( 3 ) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich im Wesentlichen auf den Zuständigkeitsbereich der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.
- ( 4 ) Die Gesellschaft schließt mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit den bedienten Gebietskörperschaften Verträge über das Leistungsangebot und die Zuscheidung von Einnahmeanteilen ab.
- ( 5 ) Die Gesellschaft kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen.
- ( 6 ) Die Gesellschaft wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern und deren Verkehrsunternehmen betriebs-, interessens- und wettbewerbsneutral.
- ( 7 ) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

### Stammkapital

- ( 1 ) Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).
- ( 2 ) Das Stammkapital ist aufgeteilt in 100.000 Geschäftsanteile zu jeweils einem Euro. Es halten:

Die Stadt Karlsruhe

36.000 Geschäftsanteile (Nr. 1 bis 36.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 36.000,00 Euro

Der Landkreis Karlsruhe

19.000 Geschäftsanteile (Nr. 36.001 bis 55.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 19.000,00 Euro

Das Land Baden-Württemberg

19.000 Geschäftsanteile (Nr. 55.001 bis 74.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 19.000,00 Euro

Der Landkreis Rastatt

6.000 Geschäftsanteile (Nr. 74.001 bis 80.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 6.000,00 Euro

Die Stadt Pforzheim

6.000 Geschäftsanteile (Nr. 80.001 bis 86.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 6.000,00 Euro

Der Landkreis Enzkreis

6.000 Geschäftsanteile (Nr. 86.001 bis 92.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 6.000,00 Euro

Die Stadt Baden-Baden

3.000 Geschäftsanteile (Nr. 92.001 bis 95.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 3.000,00 Euro

Der Landkreis Germersheim

3.000 Geschäftsanteile (Nr. 95.001 bis 98.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 3.000,00 Euro

Die Stadt Landau

1.000 Geschäftsanteile (Nr. 98.001 bis 99.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 1.000,00 Euro

Der Landkreis Südliche Weinstraße

1.000 Geschäftsanteile (Nr. 99.001 bis 100.000)  
im Nennbetrag von insgesamt 1.000,00 Euro

- ( 3 ) Die Stammeinlagen sind nach der notariellen Beurkundung unverzüglich in voller Höhe in Geld zu leisten.
- ( 4 ) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Stammeinlagen, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen.

## § 4

### Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- ( 1 ) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- ( 2 ) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## § 5 Finanzierung der Gesellschaft

- ( 1 ) Zur Deckung der Kosten der laufenden Geschäftsführung werden zunächst Erträge der Gesellschaft und Zuwendungen Dritter eingesetzt. Soweit die Gesellschafter nicht durch einstimmigen Beschluss etwas Abweichendes beschließen, werden die verbleibenden Verluste durch die Gesellschafter im Verhältnis ihrer gehaltenen Geschäftsanteile abgedeckt.
- ( 2 ) Bei Übernahme besonderer Aufgaben und Projekte durch die Gesellschaft auf Wunsch einzelner Gesellschafter sind die Mehrkosten vom Antragsteller in vollem Umfang zu tragen. Hierzu können abweichende Kostenvereinbarungen geschlossen werden.
- ( 3 ) Die Verkehrsleistungen werden von den zuständigen Aufgabenträgern jeweils für ihre Gemarkung bei den Verkehrsunternehmen bestellt. Die Gesellschaft berät die Gesellschafter und koordiniert die Bestellungen. Über die Vergütung bzw. den Defizitausgleich für die Leistungen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und die verbundbedingten Mindereinnahmen werden von den Gesellschaftern bzw. zuständigen Aufgabenträgern jeweils für ihre Gemarkung Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen getroffen, soweit diese nicht von den Verkehrsunternehmen bzw. den Trägern anderweitig gedeckt werden.
- ( 4 ) Weitere Details sind der Ergänzenden Vereinbarung zum KVV-Gesellschaftsvertrag über die Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV zu entnehmen.

## § 6 Personal der Gesellschaft

Soweit die Gesellschaft für ihre Aufgaben Personal der Gesellschafter und/oder der Verkehrsunternehmen einsetzt, leistet sie Personalkostenersatz in Höhe der Selbstkosten.

## § 7 Verkehrsplanung

- ( 1 ) Die öffentlichen Verkehrslinien sind entsprechend den unterschiedlichen Verkehrsaufgaben der einzelnen Verkehrsmittel zu einem leistungsfähigen Gesamtnetz zusammenzufassen. Die Gesellschaft plant in Abstimmung mit den Gesellschaftern bzw. zuständigen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen die Konzeption des Verbundnetzes und die Übergänge zwischen den Verkehrsmitteln. Sie erarbeitet Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und für das betriebliche Leistungsangebot. Auch der Übergang zum öffentlichen Personennahverkehr angrenzender Verkehrsgebiete ist von der Gesellschaft angemessen zu fördern.
- ( 2 ) Die Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Planungsergebnisse der Gesellschaft auch im Rahmen hoheitlicher Planungen Berücksichtigung finden. Die Gesellschaft beteiligt sich vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge als „Träger öffentlicher Belange“ im Sinne des Planungsrechtes.

## § 8 Verbundtarif

- ( 1 ) Die Gesellschaft stellt den Verbundtarif auf, der von den Erlösverantwortlichen vorberaten wird. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Gesellschafter bzw. zuständigen Aufgabenträger, der Kostenentwicklung, der Marktgegebenheiten und der Ausgleichszahlungen fortzubilden.
- ( 2 ) Der Verbundtarif ist jährlich mit dem Ziel einer Anpassung an die Kosten- und Ertragsentwicklung zu überprüfen. Grundlage ist ein im Aufsichtsrat, unter Anhörung der Erlösverantwortlichen, festgelegter Kostenindex.
- ( 3 ) Sofern der neue Tarif nicht mehr als +/- 2,5 %-Punkte vom Kostenindex abweicht, beschließen die Gesellschafter den Verbundtarif mit einfacher Mehrheit; anderenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 (66,6 %).
- ( 4 ) Werden von Gesellschaftern oder Dritten Tarifwünsche geltend gemacht, die den Absätzen (1) und (2) nicht entsprechen, so ist diesen Wünschen nur nachzukommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifes im Verbundgebiet sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt und die von der Gesellschaft kalkulierten finanziellen Auswirkungen (Ergebnisverschlechterung) vom Antragsteller in vollem Umfang abgedeckt werden.
- ( 5 ) Die Gesellschaft erstellt in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.
- ( 6 ) Die Gesellschaft stellt bei den Genehmigungsbehörden die entsprechenden Anträge im Auftrag der Verkehrsunternehmen.

## § 9 Einnahmenaufteilung

- ( 1 ) Die von den Verkehrsunternehmen im Rahmen des Verbundverkehrs erzielten Einnahmen werden durch die Gesellschaft erfasst. Entsprechend den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen werden deren Leistungen vergütet bzw. die Einnahmen diesen oder den gebietszuständigen Aufgabenträgern zugeschrieben.
- ( 2 ) Das Verfahren zur Einnahmenaufteilung wird durch die Erlösverantwortlichen vorberaten und durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Der Beschluss erfolgt auf Basis einer Prognose, die auf der Grundlage einer Modellrechnung erstellt wurde.

## § 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

## § 11 Gesellschafterversammlung

- ( 1 ) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern/ Vertreterinnen der Gesellschafter. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen/ eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen/ versehene Bevollmächtigten/ Bevollmächtigte ausgeübt werden.
- ( 2 ) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates beschlossen wird, ist jährlich einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung verlangt.
- ( 3 ) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- ( 4 ) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 3/4 der Geschäftsanteile bei der Beschlussfassung anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Geschäftsanteile beschlussfähig.
- ( 5 ) Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- ( 6 ) Der/ Die Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich der/ die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und der/ die Sitzungsleiter/ Sitzungsleiterin. Gleiches gilt für die Stellvertretung.
- ( 7 ) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ( 8 ) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin (Absatz 6) freizugebende Niederschrift zu fertigen. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht binnen sechs Wochen nach Absendung gegenüber der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht.

- ( 9 ) Das Nähere zum Ablauf der Versammlung (Einberufung, Form und Fristen, Beschlussfassung sowie Niederschriften) regelt die Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung.

## § 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und Ergebnisverwendung,
2. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
5. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile,
6. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
7. Aufnahme neuer Gesellschafter,
8. Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
9. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/ Liquidatorinnen,
10. Abschluss und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen im Sinne der § 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
11. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
12. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich sind,
13. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen,
14. Entsendung von Vertretungen in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen,
15. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich.
16. Einnahmeaufteilung nach § 9,
17. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung.

## § 13 Aufsichtsrat

- ( 1 ) Der Aufsichtsrat besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich mit folgenden Stimmgewichtungen in Anlehnung an die Gesellschaftsanteile zusammen:
1. Die Stadt Karlsruhe entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 1,48,
  2. der Landkreis Karlsruhe entsendet den Landrat/ die Landrätin und vier weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 1,09,
  3. das Land Baden-Württemberg entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied mit einem Stimmgewicht von 5,46,
  4. der Landkreis Rastatt entsendet den Landrat/ die Landrätin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,57,
  5. die Stadt Pforzheim entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,57,
  6. der Landkreis Enzkreis entsendet den Landrat/ die Landrätin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,57,
  7. die Stadt Baden-Baden entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,43,
  8. der Landkreis Germersheim entsendet den Landrat/ die Landrätin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,43,
  9. die Stadt Landau entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin mit einem Stimmgewicht von 0,29,
  10. der Landkreis Südliche Weinstraße entsendet den Landrat/ die Landrätin mit einem Stimmgewicht von 0,29,
  11. das Land Rheinland-Pfalz entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied mit einem Stimmgewicht von 0,29.
- ( 2 ) Die Gesellschafter sind berechtigt, anstelle ihres Oberbürgermeisters/ ihrer Oberbürgermeisterin bzw. Landrats/ Landrätin den/ die nach ihrem Dezernatsverteilungsplan zuständigen Beigeordneten/ Beigeordnete bzw. Ersten Landesbeamten/ Erste Landesbeamtin oder Dezernenten/ Dezernentin zu entsenden.
- ( 3 ) Der Aufsichtsrat kann aus den Reihen der Verkehrsunternehmen beratende Mitglieder bestellen. Beauftragte des Beteiligungscontrollings der Gesellschafter können an den Sitzungen des Aufsichtsrates als beratende Mitglieder teilnehmen. Weitere Vertreter/ Vertreterinnen der Gesellschafter sind aus sachlichem Grund zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen.
- ( 4 ) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Falle mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit

beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die auch Gemeinderäte, Stadträte oder Kreisräte der kommunalen Gesellschafter sind, endet mit Ablauf der Wahlzeit des jeweiligen Gemeinderats bzw. Kreisrats. Bis zur Entsendung von neuen Aufsichtsräten durch den Gesellschafter bleiben die bisherigen Aufsichtsräte im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Unbeschadet der vorstehenden Grundsätze kann jedes Aufsichtsratsmitglied das Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.

- ( 5 ) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin abgegeben.
- ( 6 ) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.
- ( 7 ) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden.
- ( 8 ) Die von einem Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats können von demjenigen Gesellschafter, der zur Entsendung berechtigt ist, jederzeit abberufen werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 14

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- ( 1 ) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung und überwacht diese.
- ( 2 ) Der Aufsichtsrat beschließt über
  - 1. die Bestellung der Geschäftsführung vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
  - 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung sowie die Abberufung der Geschäftsführung,
  - 3. den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der Gesellschaft,
  - 4. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
  - 5. die Festsetzung und Änderung des Verbundtarifes,
  - 6. die Kooperationsverträge mit den Verkehrsunternehmen,
  - 7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Gewährleistungsverträgen,
  - 8. den Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 300.000 Euro je Einzelfall,
  - 9. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen,

10. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für die Geschäftsführung.

- ( 3 ) Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, werden im Aufsichtsrat vorbereitet.

## § 15

### Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- ( 1 ) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden einzuberufen und soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- ( 2 ) Die Sitzung findet in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form statt.
- ( 3 ) Verlangen mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- ( 4 ) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenanteile an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Stimmenanteile beschlussfähig.
- ( 5 ) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Aufsichtsratssitzung den Ausschlag.
- ( 6 ) Der/ Die von der Stadt Karlsruhe entsandte Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin bzw. der/ die nach Dezernatsverteilungsplan der Stadt Karlsruhe für die Gesellschaft zuständige Beigeordnete ist Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Der/ Die vom Landkreis Karlsruhe entsandte Landrat/ Landrätin bzw. der/ die Erster Landesbeamte/ Landesbeamtin oder Dezernent/ Dezernentin ist stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ein weiterer stellvertretender Vorsitz wird vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit gemäß § 13 Abs. 4 gewählt.

- ( 7 ) Stimmbotschaften und Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- ( 8 ) Für die Niederschrift gilt § 11 Abs. 8 sinngemäß.
- ( 9 ) Das Nähere zum Ablauf der Sitzungen (Einberufung, Form und Fristen, Beschlussfassung sowie Niederschriften) regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

## § 16

### Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats

- ( 1 ) Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu berücksichtigen.
- ( 2 ) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder haben ihren jeweiligen Gesellschafter über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, zu unterrichten. Dies gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist.  
  
Die §§ 394, 395 Aktiengesetz sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Weitergabe von Informationen, insbesondere auch von vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft, an die jeweiligen fachlich zuständigen Stellen sowie die Beteiligungsverwaltung zulässig sind.
- ( 3 ) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- ( 4 ) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats soll dieses sein Mandat niederlegen.
- ( 5 ) Ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich unbeschadet einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen der Stimme bei solchen Sachverhalten zu enthalten, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt oder das Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. In diesem Fall sollte das Mitglied auch nicht an den Beratungen oder der Beschlussfassung über die betreffende Angelegenheit teilnehmen. Das betroffene Mitglied soll hinsichtlich eines solchen Tagesordnungspunktes auch keine Sitzungsunterlagen, Protokolle oder Sitzungsniederschriften erhalten.
- ( 6 ) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 17

### Geschäftsführung

- ( 1 ) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten.

- ( 2 ) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen können nur aus wichtigem Grund aus ihrem Amt abberufen werden. Mit dem Widerruf der Bestellung endet sogleich auch das Anstellungsverhältnis des abberufenen Geschäftsführers/ der abberufenen Geschäftsführerin.
- ( 3 ) Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.
- ( 4 ) Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen nehmen an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und geben die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können die Teilnahme beschränken.
- ( 5 ) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie berichtet dem Aufsichtsrat in Textform in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen. Aus wichtigem Anlass ist dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem/ seiner Stellvertreter/ Stellvertreterin unverzüglich mündlich oder in Textform zu berichten.
- ( 6 ) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über den Abschluss von Anstellungsverträgen ab einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Bruttojahresentgelt spätestens in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung.
- ( 7 ) Näheres zu den Aufgaben der Geschäftsführung und deren Ausgestaltung regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## § 18

### Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen bzw. zu ändern. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige (mittelfristige) Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

## § 19

### Jahresabschluss und Lagebericht

- ( 1 ) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Hiervon abweichend erstellt die Gesellschaft erst dann einen Nachhaltigkeitsbericht, wenn die Gesellschafter dies beschließen.
- ( 2 ) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen. Der Abschlussprüfer/ Die

Abschlussprüferin ist zu beauftragen, in seinem/ ihrem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Beratung vorzulegen. An der Beratung nimmt der Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin teil. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

- ( 3 ) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind nach den gesetzlichen Vorschriften bekanntzugeben.
- ( 4 ) Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung haben die Gesellschafter, deren Kommunalaufsichtsbehörden und jeweiligen Rechnungshöfe die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe wahrgenommen werden.
- ( 5 ) Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- ( 6 ) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses oder eines erweiterten Beteiligungsberichts (§ 95a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von den Gesellschaftern bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

## § 20

### Kündigung und Verfügung über Geschäftsanteile

- ( 1 ) Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich zum Jahresende kündigen. Die Kündigung wird durch die Geschäftsführung unverzüglich an alle Gesellschafter weitergeleitet. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; vielmehr wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- ( 2 ) Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen an Dritte, bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn es sich bei dem Dritten nicht um einen Aufgabenträger des öffentlichen Nahverkehrs handelt oder der Dritte den Gegenstand des Unternehmens (§ 2) nicht hinreichend fördern kann.

## § 21

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- ( 1 ) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn der Gesellschafter eine grobe Pflichtverletzung

begeht. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder die wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag vor.

- ( 2 ) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- ( 3 ) Mit dem Beschluss über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Anteile fallen dem KVV zu, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

## § 22 Abfindung

- ( 1 ) Kündigt ein Gesellschafter diesen Vertrag oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält dieser eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung entspricht der Höhe seiner eingezahlten Stammeinlagen.
- ( 2 ) Die Abfindung wird vier Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung (§ 20 Abs. 1) bzw. vier Wochen nach dem Beschluss über die Einziehung (§ 21 Abs. 2) fällig.
- ( 3 ) Die Gesellschaft kann die Abfindung in drei gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten auszahlen. Eine Verzinsung findet nicht statt.

## § 23 Übergangsbestimmungen

- ( 1 ) Abweichend von § 13 gelten bis zu den kommenden Gemeinderatswahlen in Baden-Württemberg, die voraussichtlich im Jahre 2029 stattfinden werden, hinsichtlich der Zusammensetzung und der Sitzverteilung des Aufsichtsrates sowie der Stimmengewichtung folgende Übergangsbestimmungen:

Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus 37 Mitgliedern und setzt sich mit folgenden Stimmengewichtungen zusammen:

1. Die Stadt Karlsruhe entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und 9 weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 1,32,
2. der Landkreis Karlsruhe entsendet den Landrat/ die Landrätin und 4 weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 1,39,
3. das Land Baden-Württemberg entsendet ein Mitglied mit 6,96 Stimmen,
4. der Landkreis Rastatt entsendet den Landrat/ die Landrätin und drei weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,55,
5. die Stadt Pforzheim entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und drei weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,55,
6. der Landkreis Enzkreis entsendet den Landrat/ die Landrätin und drei weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,55,

7. die Stadt Baden-Baden entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und zwei weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,37,
  8. der Landkreis Germersheim entsendet den Landrat/ die Landrätin und 2 weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,37,
  9. die Stadt Landau entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin mit einem Stimmengewicht von 0,37
  10. der Landkreis Südliche Weinstraße entsendet den Landrat/ die Landrätin mit einem Stimmengewicht von 0,37,
  11. das Land Rheinland-Pfalz entsendet ein Mitglied mit einem Stimmengewicht von 0,37.
- ( 2 ) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- ( 3 ) §13 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

## § 24 Schlussbestimmungen

- ( 1 ) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind sich die Gesellschafter einig, dass dessen ungeachtet der Gesellschaftsvertrag in seinen übrigen wirksamen Teilen in Kraft bleibt und die ungültige Regelung durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige ersetzt wird. Bei Vorliegen einer Lücke gilt Satz 1 entsprechend.
- ( 2 ) Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.